

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr und wird monatlich, auch während der Schulferien, per Bankeinzug zum Monatsanfang erhoben.

Wird eine Unterrichtseinheit aus Gründen, die beim Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts oder auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.

Bei längerer (ärztlich attestierter) Krankheit des Schülers wird ab der 4. versäumten Unterrichtseinheit für die restliche Dauer der Krankheit die Unterrichtsgebühr auf Antrag ausgesetzt.

In einem Zeitraum von 12 zusammenhängenden Unterrichtsmonaten garantiert der Musiklehrer mindestens 35 Unterrichtseinheiten.

Stichtage für die Überprüfung der Einhaltung der 35 Unterrichtseinheiten in den vorangegangenen 12 Monaten sind: 10. März, 20. Juni, 20. September und 10. Dezember.

Fällt der Unterricht durch einen von einem Musiklehrer zu vertretenden Grund aus und werden dadurch 35 Unterrichtseinheiten (inklusive eventuell vom Schüler versäumte Unterrichtstermine) unterschritten, besteht ein Anrecht auf Nachholen des Unterrichts. Die Nachholtermine vereinbaren Sie bitte direkt mit dem Musiklehrer.

Kann ein Musiklehrer die fehlenden Unterrichtseinheiten nicht bis zum darauf folgenden Stichtag nachholen, erstatten wir Ihnen auf Antrag für jede fehlende Unterrichtseinheit 1/35 der entsprechenden Jahresgebühr zurück.

Ein Anrecht auf Rückerstattung muss von den Eltern nachgewiesen werden. Sie besteht nicht, wenn der Musiklehrer Ersatztermine angeboten hat, diese aber vom Schüler nicht wahrgenommen wurden.

Der Antrag auf Rückerstattung muss schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach dem voran gegangenen Stichtag beim Musiklehrer abgegeben werden.